

b) Die Gesetzgebung stand nur teilweise dem „Oblastno Sobranje“ (Provinziallandtag) zu. Sie hatte nicht das Recht der Gesetzesinitiative und auch nicht das der Bildung von Kontrollausschüssen. Die Sobranje bestand aus einer festen Zahl (56) Abgeordneten, von denen 10 vom Sultan ernannt wurden, weitere 10 als Wirilien (die geistlichen Häupter) eintraten und die übrigen 36 vom Volke durch begrenztes Wahlrecht gewählt¹²⁾ wurden. Die Sobranje durfte sich mit politischen Angelegenheiten nicht beschäftigen.

c) An der Spitze der Verwaltung stand neben dem schon erwähnten Gouverneur das Direktorium, ein sechsköpfiges¹³⁾ Kollegium, das vom Gouverneur ernannt, von der obersten Sobranje abhängig war. Der Direktor des Inneren war gleichzeitig auch Generalsekretär der Provinz und Stellvertreter des Gouverneurs. Kreis-, Bezirks- und Gemeindebeamte standen ihm zur Verfügung.

d) Die Rechtspflege übte man im Namen des Sultans aus, dem auch allein das Begnadigungsrecht zustand.

Auf diese Weise stellte Ostrumelien ein unvollkommenes, den Freiheitsidealen des bulgarischen Volkes nicht entsprechendes Staatsgebilde dar. Große Konflikte zwischen der türkischen Regierung und dem Direktorium, das Selbständigkeit erstrebte, machten sich in jeder staatsrechtlichen und politischen Beziehung bemerkbar. Eine tatsächliche Oberhoheit des Sultans existierte auch in Ostrumelien nicht. Die Machtstaatsidee, die Idee einer Union mit dem Fürstentum Bulgarien, wirkte auf die nationalen Geister und spitzte die äußere wie die innere politische Lage auf das äußerste zu. Die unter dem Volke erfolgte politische Spaltung in Konservative und Radikale hatte ihre Ursache weniger in den politischen Doktrinen, als vielmehr in den verschiedenen Standpunkten gegenüber der Frage der Vereinigung¹⁴⁾.

Am 21. September 1885 traf Fürst Alexander v. Battenberg mit seinen Truppen in Philippopel ein und proklamierte die Vereinigung zwischen Bulgarien und Ostrumelien¹⁵⁾. Ostrumelien existiert seitdem nicht mehr; es gibt heute im einheitlichen bulgarischen Staate auch gar keine Reste, etwa Reservatrechte, von diesem Lande. Ostrumelien ist heute nur ein geographischer Begriff, nur eine Episode neuerer bulgarischer Staatsgeschichte.

¹²⁾ Nach den ersten Wahlen bildeten sich in der obersten Sobranje nur Nationalparteien, die folgendermaßen vertreten waren: Bulgaren 40, Türken 6, Griechen 5, Armenier 2, Juden 2, Franzosen 1 (der katholische Bischof von Philippopel als Wirilist).

¹³⁾ Für das Innere (Miliz, Finanzen, Justiz, Unterricht und öffentliche Angelegenheiten).

¹⁴⁾ Die ersteren vertraten die allmähliche, die letzteren die sofortige Angliederung Ostrumeliens an das Fürstentum.

¹⁵⁾ Darüber eingehend B. Kesjakoff, *Diplomatitscheska istoria na Bulgaria* S. 9 ff.